

Textteil / Örtliche Bauvorschriften

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178/1
„Fachmarkt und Freizeitzentrum, 1. Änderung“
nach § 13a BauGB

Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss

Stand 15.10.2023

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Teil A: Textliche Festsetzungen.....	4
1. Rechtsgrundlagen:.....	4
2. Geltungsbereich:.....	4
3. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB:	4
3.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 3 BauNVO).....	4
3.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO).....	6
3.3 Private Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).....	6
3.4 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).....	7
3.5 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)...	7
3.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).....	7
3.7 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).....	8
3.8 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).....	9
3.9 Bindung an den Durchführungsvertrag (§ 9 Abs. 2 BauGB).....	9
Teil B: Hinweise und Empfehlungen.....	10
Anlage 1 Pflanzliste.....	11

Vorbemerkung

Die Inhalte des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178 „Fachmarkt- und Freizeitzentrum“ (Fassung vom 29.07.2002, rechtskräftig seit 08.03.2004) werden durch diese Bebauungsplanänderung Nr. 178/1 „Fachmarkt- und Freizeitzentrum, 1. Änderung“ für den Bereich Sondergebiet 2 und die im Lageplan zur Bebauungsplanänderung abgegrenzten Freiraumflächen geändert.

Folgende Punkte des bestehenden Bebauungsplans Nr. 178 sind von der Änderung betroffen:

- Die bisherige Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 178 zur Art der baulichen Nutzung im Sondergebiet 2 „Fachmarktzentrum und Unterhaltungszentrum“ Nummer 1.2 wird im Textteil des Änderungsbebauungsplan Nr. 178/1 durch Nummer 3.1 ersetzt.
- Nummer 2 „Maß der baulichen Nutzung“ bleibt unverändert bestehen.
- Nummer 3 „Flächen für Stellplätze und Garagen“ wird im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung textlich durch Nr. 3.2.3 neu geregelt.
- Nummer 4 „Flächen für Nebenanlagen“ des Ursprungsbebauungsplans wird im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans künftig im Textteil durch Nr. 3.2 geregelt.
- Nummer 5 „Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ bleibt bestehen und wird im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans durch den Textteil Nr. 3.7 „Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“, den Anhang Pflanzliste und zeichnerisch durch den Lageplan und Freiflächenplan ergänzt.
- Nummer 6 „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern“ wird im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans durch den Textteil Nr. 3.8 und zeichnerisch durch den Lageplan und Freiflächenplan ergänzt.
- Nummer 7 des Bebauungsplans Nr. 178 „Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen oder sonstigen technischen Vorkehrungen“ bleibt unverändert bestehen.
- Nummer 8 „Leitungsrechte“ des Ursprungsbebauungsplans Nr. 178 bleibt unverändert bestehen.
- Nummer 9 „Hinweise“ wird im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans durch den Teil B Hinweise und Empfehlungen ergänzt.

Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 178 „Fachmarkt- und Freizeitzentrum“ bleiben unverändert und rechtskräftig. Soweit der Bebauungsplan Nr. 178/1 den Ursprungsbebauungsplan Nr. 178 ändert, ist dieser anzuwenden; im Übrigen bleibt es bei den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178 „Fachmarkt- und Freizeitzentrum“.

Teil A: Textliche Festsetzungen

1. Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

Lageplan vom 08.12.2023

Textteil vom 15.10.2023

Freiflächengestaltungsplan vom 04.10.2023

2. Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans Nr. 178/1 ist im Lageplan vom 08.12.2023 durch schwarze unterbrochene Linie festgelegt.

3. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB:

3.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs 3 BauNVO):

- 3.1.1 Als Art der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich ein Sonstiges Sondergebiet (SO 2) mit der Zweckbestimmung "Fachmarktzentrum und Unterhaltungszentrum" festgesetzt

Die Zweckbestimmung des Sondergebietes 2 "Fachmarktzentrum und Unterhaltungszentrum" umfasst:

- Elektronikfachmarkt
- Lebensmittelmarkt
- Unterhaltungszentrum

Teilfläche 1: Elektronikfachmarkt

Als Obergrenze wird für den Elektronikfachmarkt eine Verkaufsfläche von max. 2.670 m² festgesetzt:

Im Elektronikfachmarkt sind folgende Sortimente nach Art und Größe zulässig:

Sortiment	Verkaufsfläche	
Foto	max.	65 m ²
Unterhaltungselektronik und Zubehör incl. E-Mobilität, TV, Audio	max.	990 m ²
Neue Medien, Smart-Home-Elektronik, E-Spiele	max.	890 m ²
Elektronikkleingeräte	max.	450 m ²
Summe zentrenrelevante Sortimente	max.	2.350 m ²
Elektrogroßgeräte	max.	350 m ²

Hinweis: Die rechnerische Summe der maximalen Verkaufsflächen der einzelnen Sortimente ist größer als die zulässige Gesamtverkaufsfläche für den Elektronikfachmarkt. Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gesamtverkaufsfläche ist nicht zulässig.

Zulässig ist weiterhin eine Shop-Fläche (Bäckerei) mit max. 240 m² Verkaufsfläche.

Teilfläche 2: Lebensmittelmarkt

Als Obergrenze wird für den Lebensmittelmarkt eine Verkaufsfläche von max. 1.100 m² festgesetzt.

Im Lebensmittelmarkt sind folgende Sortimente nach Art und Größe zulässig:

Sortiment:	Verkaufsfläche
Nahrungs-/Genussmittel	max. 990 m ²
Drogeriewaren	max. 110 m ²
Aktionswaren	max. 165 m ²
Weitere regelmäßig geführte Sortimente jeweils	max. 50 m ²

Sonstige zentrenrelevante Sortimente (ohne nahversorgungsrelevante Sortimente) sind auf eine Fläche von max. 110 m² begrenzt, wobei Aktionswaren anzurechnen sind. Zulässige Aktionswaren sind nicht-zentrenrelevante Sortimente sowie die nachfolgend aufgeführten zentrenrelevanten Sortimente:

Babyartikel

Bastelzubehör

Bekleidung

Bilder und Rahmen

Blumen

Dekoartikel

Elektroartikel und Zubehör

Geschenkartikel

Glas/Porzellan

Haushaltsartikel
 Heimtextilien
 Leuchtmittel
 Multimediaelektronik und Zubehör
 Papeteriewaren
 Pflanzen
 Schmuck
 Schreibwaren
 Spielwaren
 Unterhaltungselektronik

Teilfläche 3: Unterhaltungszentrum

Als Obergrenze für das Unterhaltungszentrum wird eine Fläche von max. 9.350 m² festgesetzt:

Im Unterhaltungszentrum sind folgende Nutzungen nach Art und Größe zulässig:

Nutzung	Fläche
Kino (1.000 Sitzplätze)	3.450 m ²
Bowlingbahn, Billard, Dart/-Gastronomie	2.500 m ²
Gastronomie (Schnell- Restaurant)	1.250 m ²
Fitness	2.150 m ²

3.1.2 Zulässig sind zudem den Teilflächen zugehörige Lager-, Technik-, Büro- und Sozialräume.

3.1.3 Sollte eine der im Fachmarkt- und Unterhaltungszentrum (SO2) planungsrechtlich zulässigen Nutzungsarten nicht oder nicht vollständig genutzt werden, so kann deren Nutzfläche einer anderen hier aufgeführten Nutzungsart des SO2 zugeführt werden.

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

3.2.1 Den Eintragungen im Planteil entsprechend sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen bestimmt.

3.2.2 Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen wie Eingangsbereiche und überdachte Gastronomiefreisitze ist auf der im Lageplan eingetragenen Fläche bis zu einer Größe von 60 m² zulässig.

3.2.3 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Nebenanlagen wie Überdachungen für Fahrradstellplätze und Einkaufswagen, Nebenanlagen für die Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser und Ladeinfrastrukturen für elektrisch betriebende Fahrzeuge zulässig.

3.2.4 Anlagen, die der Werbung dienen, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zulässig.

3.3 Private Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Den Eintragungen im Freiflächenplan und Lageplan entsprechend sind...

3.3.1 ... private Verkehrsflächen festgelegt.

3.3.2 ... private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereich) festgelegt.

3.4 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)

Den Eintragungen im Freiflächenplan und Lageplan entsprechend sind...

3.4.1 ... private Grünflächen festgesetzt.

3.4.2 ... private Spielplätze festgesetzt.

3.5 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

3.5.1 Den Eintragungen im Freiflächengestaltungsplan entsprechend sind Parkierungsflächen sowie die Fußgängerbereiche mit offenporigen, wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Geeignete Beläge sind Rasenfugenpflaster, Pflaster mit Sickerfuge, Dränasphalt, Schotterrasen, Betonrasensteine, wassergebundene Decke. Neue Stellplätze sind mit einem Grünanteil von mindestens 30 % zu versehen (M 14).

3.5.2 Regenwasser ist soweit möglich und im Freiflächengestaltungsplan vorgesehen weiterzuverwenden oder dem natürlichen Wasserkreislauf zurückzuführen durch Verdunstung, Versickerung, und Rückhaltung in geeigneten dezentralen Formen wie Baumrigolen, wasserdurchlässigen Belägen oder in den Grünflächen (M 15). Weitere geeignete Maßnahmen sind Zisternen zur Brauchwassernutzung und Grünflächenbewässerung. Anlagen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 in der aktuellen Version ist zu beachten.

3.5.3 Die bestehenden Versickerungsflächen, Regenwasserentsorgungsanlagen etc. haben Bestandschutz.

3.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.6.1 Flächige Neueindeckungen von Dächern aus unbeschichtetem Metall (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei) und kunststoffbeschichtete Metalle sind als Dacheindeckung nicht zugelassen. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen, etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen (V2).

3.6.2 Für die Außenbeleuchtung sind insektenschonende LED-Leuchten oder Lampen gleicher Funktionserfüllung mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin zu verwenden. Der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl ist zielgerichtet nach unten auf die Verkehrsflächen auszurichten. Die Beleuchtungsintensität ist im Zeitraum zwischen 23:00

Uhr und 5:00 Uhr zu reduzieren. Bewegungsmelder sind zu verwenden. Die bestehende Beleuchtung hat Bestandschutz (V3).

3.7 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Den Eintragungen im Freiflächengestaltungsplan und im Lageplan entsprechend ...

3.7.1 ... sind entlang der neu angelegten Promenade zwischen der Parkierungsfläche und den Fachmärkten 28 Laubbäume gemäß Planeintrag zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (M1 / M9). Pflanzqualität: Hochstamm mit Ballen Stammumfang mind. 16-18 cm. Pflanzabstand untereinander mindestens 10 m. Empfohlene Baumarten siehe Pflanzliste 1 im Anhang. Fachgerechte Befestigung. Die genaue Lage wird in der Örtlichkeit festgelegt und kann bis zu 3 m vom Plan abweichen. Entlang unterirdischer Leitungen ist i. d. R. ein Mindestabstand von 2 m links und rechts einzuhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Die Pflanzungen sind mit Baumrigolen zu versehen.

3.7.2 ... ist die Mauer östlich der Warenausgabe des Fachmarktes mittels Kletterpflanzen der Pflanzliste 3 beidseitig zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand untereinander beträgt ca. 1 m (M 2).

3.7.3 ... ist die Mauer zwischen Veloring und B31 nach Süden hin mittels Kletterpflanzen der Pflanzliste 3 zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand untereinander beträgt ca. 1 m (M 3).

3.7.4 ... sind auf den Grünflächen zwischen den Parkplätzen südlich des Fachmarktzentrum insgesamt 17 Bäume zur Ergänzung der bestehenden Gehölze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (M 4). Pflanzqualität: H mB StU mind. 16-18. Empfohlene Baumarten siehe Pflanzliste 1 im Anhang. Die Pflanzungen sind mit Baumrigolen zu versehen. Fachgerechte Befestigung. Die genaue Lage wird in der Örtlichkeit festgelegt und kann bis zu 3 m vom Plan abweichen. Entlang unterirdischer Leitungen ist ein Mindestabstand von 2 m links und rechts einzuhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

Die Flächen unter den Bäumen sind mit Stauden zu begrünen. Empfohlen werden trockenheitsverträgliche Staudenpflanzung für Flächen im ruhenden Verkehr z.B. Bernburger, Veitshöchheimer oder Wädenswiler Staudenmischpflanzungen für trockene bis frische Standorte.

3.7.5 ... vor dem östlichen Fachmarkt vier weitere Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten: ein Solitärbaum vor dem Eingang und drei weitere zur Beschattung der Behindertenparkplätze (M 13).

Pflanzqualität: Mindestens H mB StU mind. 16-18. Pflanzabstand untereinander mindestens 10 m. Empfohlene Baumarten siehe Pflanzliste 1 im Anhang. Die Pflanzungen sind mit Baumrigolen zu versehen. Fachgerechte Befestigung. Die genaue Lage wird in der Örtlichkeit festgelegt und kann bis zu 3 m vom Plan abweichen. Entlang unterirdischer Leitungen ist ein Mindestabstand von 2 m links und rechts einzuhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

3.7.6 Für Baumpflanzungen sind offene, gegen Überfahren zu schützende, begrünte Baumscheiben mit einer Fläche von mindestens 8 m² vorzusehen. An Standorten an denen die Herstellung dieser Baumscheiben nicht möglich ist, können ausnahmsweise befestigte, dauerhaft luft- und wasserdurchlässige Beläge (z.B. befahrbares Baums substrat oder Baumscheibenabdeckungen) vorgesehen werden. Der durchwurzelbare Bodenraum darf ein Volumen von 8 m³ nicht unterschreiten. Die Mindesttiefe des Wurzelraums muss 1 m betragen.

3.8 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Den Eintragungen im Freiflächengestaltungsplan und im Lageplan entsprechend ...

- 3.8.1 ... sind die entlang der Meistershofener Straße vorhandenen Bäume dauerhaft zu erhalten (V 5). Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Pflanzqualität: Mindestens H mB StU mind. 16-18. Empfohlene Baumarten siehe Pflanzliste 1 im Anhang. Fachgerechte Befestigung. Die darunterliegenden Strauchpflanzungen sind ebenfalls dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Empfohlene Straucharten siehe Pflanzliste 2 im Anhang.
- 3.8.2 ... sind die zwischen den Parkplätzen (südlich und östlich des Fachmarktes, Lage s. Freiflächengestaltungsplan) dargestellten Bäume dauerhaft zu erhalten (V 6). Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Neupflanzungen zwischen den Parkplätzen sind mit Baumrigolen zu versehen. Pflanzqualität: H mB StU mind.16-18. Empfohlene Baumarten siehe Pflanzliste 1 im Anhang. Fachgerechte Befestigung. Bei Abgang sind die Gehölze zu ersetzen.
- 3.8.3 ... ist die Baumallee entlang der inneren Haupteinfahrtsstraße zu erhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen (V 7). Als Baumarten sind Winterlinden – *Tilia cordata*, festgesetzt. Pflanzqualität: H mB StU mind. 16-18. Fachgerechte Befestigung. Nach Rücksprache mit der Stadt sind bei Bedarf auch andere Lindenarten und Sorten zulässig (s. Anhang Pflanzliste1).

3.9 Bindung an den Durchführungsvertrag (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Unter Anwendung des § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3a BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten zulässigen Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Teil B: Hinweise und Empfehlungen

Fachgerechter Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfall

Maßnahme V 1:

Durch sachgerechten und vorsichtigen Umgang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen sowie regelmäßige Wartung der Baumaschinen sind jegliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden. Handhabung von Gefahrenstoffen und Abfall nach einschlägigen Fachnormen. Anfallende Bauabfälle und Bauschutt müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. entsorgt werden.

Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit

Maßnahme V 4:

Rodungen von Gehölzen im Vorfeld der Bauarbeiten sind ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, auszuführen. In Ausnahmefällen kann von der vorgegebenen Frist abgewichen werden, wenn durch eine fachkundige Begutachtung sichergestellt wird, dass kein Gelege von den Arbeiten betroffen ist.

Anhang Pflanzliste

Pflanzliste gemäß Begrünungssatzung der Stadt Friedrichshafen, Stand 26.11.2021

Erläuterung Bedeutung:

- * hohe Bedeutung für die Artenvielfalt
- ☒ stadtklimafeste Arten mit hoher Hitzeverträglichkeit

Liste 1: Baumpflanzungen

Deutscher Name	botanisch	geeignete Sorten	Bedeutung	Standort
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	reine Art, 'Cleveland', 'Columnare', 'Emerald Queen' 'Olmsted', 'Allershausen', 'Royal Red', 'Summershade'	*☒	alle Böden außer nasse Böden
Italienische Erle	<i>Alnus cordata</i>	reine Art	☒	frische bis feuchte Böden
Grau-Erle	<i>Alnus incana</i>	reine Art	*	anspruchsarm
Purpur-Erle	<i>Alnus x spaethii</i>	reine Art	☒	anspruchsarm
Europäischer Zürgelbaum	<i>Celtis australis</i>	reine Art	☒	anspruchsarm
Baumhasel	<i>Corylus colurna</i>	reine Art	☒	anspruchsarm
Weiß-Esche	<i>Fraxinus americana</i>	reine Art	☒	frische bis feuchte Böden,
Schmalblättrige Esche	<i>Fraxinus angustifolia</i>	'Raywood'	☒	frische bis feuchte Böden
Gleditschie	<i>Gleditsia triacanthos</i>	'Skyline', 'Shademaster', f. inermis	☒	anspruchsarm
Amerikanischer Amberbaum	<i>Liquidambar styraciflua</i>	in Sorten	☒	humusreich, keine nassen Böden
Ahornblättrige Platane	<i>Platanus x acerifolia</i>	reine Art	☒	anspruchsarm
Zerreiche	<i>Quercus cerris</i>	reine Art	☒	tiefgründige Böden
Sumpf-Eiche	<i>Quercus palustris</i>	reine Art	*	anspruchsarm
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	reine Art	*☒	anspruchsarm
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	reine Art; 'Fastigiata'	*	tiefgründige Böden
Amerikanische Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	reine Art	☒	anspruchsarm
Robinie	<i>Robinia pseudacacia</i>	reine Art, 'Nyrsegi', 'Sandraudiga', 'Semperflorens'	☒	anspruchsarm
Japanischer Schnurbaum	<i>Sophora japonica</i>	reine Art	☒	humusreich, keine nassen Böden
Amerikanische Linde	<i>Tilia americana</i>	'Nova'	*☒	anspruchsarm
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	reine Art, 'Erecta', 'Greenspire', 'Rancho', 'Roelvo'	*☒	anspruchsarm
Krimlinde	<i>Tilia x europaea</i>	'Pallida', 'Glenleven'	*☒	anspruchsarm
Silberlinde	<i>Tilia tamentosa</i>	'Brabant', 'Szeleste'	*☒	anspruchsarm
Ulme	<i>Ulmus-Hybriden</i>	'Regal', 'Rebona'	*☒	anspruchsarm

Liste 2: Sträucher für die Grün- und Pflanzflächen

Bei freiwachsenden Biotophecken wird empfohlen Straucharten mit * hoher Bedeutung für die Artenvielfalt zu verwenden.

Arten, welche sich nicht für Spielplätze oder Kinderspielbereiche eignen, sind fett markiert.

Deutscher Name	botanisch	Bedeutung	Standort
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	*☒	frisch bis trockene Böden
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>	*☒	anspruchsaarm
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	*	frisch bis trockene Böden
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	*	frische bis feuchte Böden
Gewöhnlicher Wacholder	<i>Juniperus communis</i>	☒	trockene Böden
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	*☒	anspruchsaarm
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	*☒	anspruchsaarm
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	*	trockener, lockerer Boden
Strauchrosen	<i>Rosa spec.</i>	*☒	sortenabhängig
Strauchweide	<i>Salix spec.</i>	*☒	sortenabhängig
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	*	frische, nährstoffreiche Böden
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	*	frische bis trockene Böden
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	*	frische bis feuchte Böden

Liste 3: Mauerbegrünung mit Kletterpflanzen (M 2, M 3)

Deutscher Name	botanisch	Wuchshöhe	Ranktyp
Kiwi	<i>Actinidia</i> in Sorten	2- 10 m	mit Rankhilfe
Amerikanische Pfeifenwinde	<i>Aristolochia macrophylla</i>	2-6 m	mit Rankhilfe
Amerikanische Klettertrompete	<i>Campsis radicans</i>	3-6 m	Selbstklimmer
Baumwürger	<i>Celastrus orbiculatus</i>	4-8 m	mit Rankhilfe
Alpen-Waldrebe	<i>Clematis alpina</i>	2-3 m	mit Rankhilfe
Berg-Waldrebe	<i>Clematis montana</i> , auch Sorte 'Rubens'	5-8 m	mit Rankhilfe
Gewöhnliche Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>	4-10 m	mit Rankhilfe
Waldrebe viticella	<i>Clematis viticella</i>	3-4 m	mit Rankhilfe
Schlingenknöterich	<i>Fallopia aubertii</i>	8-12 m	mit Rankhilfe
Wilder Hopfen	<i>Humulus lupulus</i>	6-10 m	mit Rankhilfe
Kletter-Hortensie	<i>Hydrangea petiolaris</i>	3-6 m	Selbstklimmer
Rotes Geißblatt	<i>Lonicera x brownii</i>	3-4 m	mit Rankhilfe